



## Satzung Hundesolidaritätskasse des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz e.V. Kreisgruppe Ahrweiler

Bei Jagdarten, bei denen der Hund außerhalb des Einwirkungsbereichs seines Führers Wild sucht und vor die Schützen bringt, ist der Hund besonderen Gefahren ausgesetzt. Dies gilt insbesondere für Hunde, die im Rahmen von Drück- und Stöberjagden auf Schalenwild eingesetzt werden. Hier kommt es nicht selten zu Verletzungen oder gar zum Verlust des Hundes.

Um die Arbeit der Hundeführer anzuerkennen und anfallende Kosten gerechter zu verteilen hat die Kreisgruppe Ahrweiler eine Hundesolidaritätskasse gegründet, die dem Hundeführer bei Verletzung oder Tod seines Hundes während einer Gesellschaftsjagd/Nachsuche finanzielle Unterstützung bietet.

### **A 1. Entschädigungen Drück- bzw. Stöberjagden:**

1. Eine Entschädigung erfolgt im Rahmen von Drück- bzw. Stöberjagden auf Schalenwild (keine reinen Feldjagden), sowie bei evtl. anfallenden Nachsuchen.
2. Die Anmeldung der jeweiligen Drück- bzw. Stöberjagd ist nur schriftlich oder per E-Mail zulässig und muss spätestens einen Tag vor Beginn der Jagd beim Beauftragten der Kreisgruppe eingegangen sein.
3. Bei der Meldung sind die Anzahl der Hundeführer mit Hunden und die Anzahl der Schützen ohne Hund anzugeben. Hundeführer sind Personen, die an der Jagd teilnehmen und deren Hunde auf dieser Jagd zur Suche bzw. dem Aufstöbern des Wildes eingesetzt werden.
4. Die Anmeldung ist durch den Jagdarausübungsberechtigten bei dem Beauftragten der Kreisgruppe oder dem benannten Vertreter zu tätigen. Zusätzlich soll der zuständige Hegeringleiter/Hegeringleiterin informiert werden.
5. Nachträgliche Anmeldungen sind unzulässig.
6. Pro Jagdtag ist eine Grundgebühr von 100,- € + 5,- € pro Schütz (nicht von den Hundeführern) in die Hundesolidaritätskasse zu zahlen.  
Der Gesamtbetrag muss innerhalb von sieben Tagen auf dem unten genannten Konto der Kreisgruppe eingegangen sein.

### **A 2. Entschädigungen Maisjagden:**

1. Eine Entschädigung erfolgt im Rahmen von Maisjagden auf Schalenwild, sowie bei evtl. anfallenden Nachsuchen.
2. Die Anmeldung der jeweiligen Maisjagd ist nur schriftlich oder per E-Mail zulässig und muss spätestens einen Tag vor Beginn der Jagd beim Beauftragten der Kreisgruppe angemeldet werden.
3. Bei der Meldung sind die Anzahl der Hundeführer mit Hunden und die Anzahl der Schützen ohne Hund anzugeben.
4. Die Anmeldung ist durch den Jagdarausübungsberechtigten bei dem Beauftragten der Kreisgruppe oder dem benannten Vertreter zu tätigen. Zusätzlich soll der zuständige Hegeringleiter/Hegeringleiterin informiert werden.
5. Nachträgliche Anmeldungen sind unzulässig.
6. Pro Jagdtag ist eine Grundgebühr von 100,- € + 5,- € pro Schütz (nicht von den Hundeführern) in die Hundesolidaritätskasse zu zahlen.  
Der Gesamtbetrag muss innerhalb von sieben Tagen auf dem unten genannten Konto der Kreisgruppe eingegangen sein.

### **A 3. Entschädigung Nachsuchen und Nachsuchengespanne**

Die Unterstützung für Hundeführer, die mit ihrem brauchbaren (iSd LJG) Hund Nachsuchen während eines Jagdjahres außerhalb der o.g. Jagden durchführen, setzt voraus, dass durch den betroffenen Jagdarausübungsberechtigten vor/den Nachsuche(n) für das laufende Jagdjahr 100,- € auf das unten genannte Konto einbezahlt wurden.



## B. Schadensfall:

1. Die Solidaritätskasse zahlt grundsätzlich nur den Betrag aus, der den Erstattungsbetrag der Gothaer Jagdhunde-Unfall-Versicherung des LJV-RLP übersteigt. Zusätzlich wird die Selbstbeteiligung der Gothaer Jagdhunde-Unfall-Versicherung (LJV-RLP) erstattet. Für Jagdhunde, deren Führer nicht Mitglied im LJV-RLP sind, zahlt die Solidaritätskasse nur, wenn kein Haftpflichtschaden vorliegt, oder der Schaden nicht durch eine Hundeunfallversicherung, eine andere Versicherung oder durch einen deliktischen Anspruch abgedeckt ist.  
Weiter ist Voraussetzung, dass der meldende Jagdausübungsberechtigte Mitglied des LJV-RLP ist. Der Schaden muss sich darüber hinaus im Kreis Ahrweiler aufgrund einer Jagd im Kreis Ahrweiler ereignet haben. Die Ersatzpflicht ist weiter ausgeschlossen, wenn der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich eingetreten ist. Dies schließt die Einhaltung der UVV bei der Jagd, auch im Hinblick auf den Straßenverkehr, ein.
2. Wird ein Hund bei einer angemeldeten Jagd nach A 1 oder A 2 oder einer Nachsuche nach A 3 verletzt oder getötet, zahlt die Solidaritätskasse Tierarztkosten, die die Entschädigung der Gothaer (LJV-RLP) übersteigen, plus die Selbstbeteiligung:
  - a. Tierarztkosten bis max. 3.000,- € pro Schadensfall.
  - b. Im Todesfall wird nach Abzug der errechneten Entschädigungssumme der Gothaer (LJV-RLP)
    - für Jagdhunde mit Papiere pauschal 1000,- € plus jeweils einen Bonus für jede abgelegte Prüfung des Hundes bezahlt. Für Anlage-, Zucht- und Brauchbarkeitsprüfung je 100,- € für Leistungsprüfungen je 250,- € für Leistungszeichen je 50,- €; für Zuchttauglichkeit 300,- €, bis zu einem Maximalwert von 2.000,- €
    - für Jagdhunde ohne Papier pauschal 500,- € ggf. zzgl eines Bonus für die Brauchbarkeitsprüfung.
  - c. Die Todesfalleistung wird nur gezahlt, wenn der Hund jünger als 10 Jahre war.
  - d. Gehen dem Todesfall Tierarztkosten voraus, werden von der Summe aus Tierarztkosten plus der Berechnung nach b,c maximal 3.000,-€ EUR gezahlt.
  - e. Die Erstattung im Todesfall erfolgt erst zum 01.03. eines Jagdjahres.
  - f. Bei einem Hund, der nach der Jagd nicht aufgefunden wird, wird erst nach frühestens sechs Wochen der Todesfall angenommen und eine Entschädigung gezahlt. Sollte der Hund nach Zahlung der Entschädigung wieder zurückkommen, so ist die Entschädigung zurückzuzahlen.
3. Der Schaden muss spätestens drei Tage nach der Jagd vom Jagdausübungsberechtigten beim Beauftragten der Kreisgruppe per E-Mail unter Benennung von Zeugen gemeldet werden. Der Jagdausübungsberechtigte hat dabei zu versichern, dass der Schaden bei der von ihm angemeldeten Jagd bzw. der Nachsuche nach A 3 entstanden ist.
4. Der schriftliche Antrag des Jagdausübungsberechtigten auf Kostenbeteiligung muss mit Datum des Unfalltages, Revier, Schadensschilderung, Tierarztrechnung (Kopie) und Unterschrift des Jagdausübungsberechtigten beim Beauftragten der Kreisgruppe vorliegen. Auf Nachfrage sind weitere Angaben zu machen und ggf. glaubhaft zu machen. Anspruchsberechtigt ist der geschädigte Hundeführer, er kann seinen Anspruch schriftlich an den antragstellenden Jagdausübungsberechtigten abtreten.
5. Nach dem 1. November/01. Januar/01. März werden die Anträge zu den Jagden A 1 und A 2 vom Beauftragten der Kreisgruppe geprüft und über die Höhe der Auszahlung entschieden. Im übrigen auf Feststellung des Beauftragten der Kreisgruppe.
6. Der Beauftragte ist berechtigt, vor der Festsetzung des Auszahlungsbetrages die Vertrauensleute hinzuzuziehen.
7. Zahlungen können höchstens in Höhe des Guthabens der Hundesolidaritätskasse erfolgen. Sollte die Summe der festgesetzten Erstattungsbeträge größer als das Guthaben sein, so wird der fehlende Betrag umgelegt, und zwar im Verhältnis aller Einzahlungen zu den Gesamteinzahlungen des betreffenden Jahres, maximal in Höhe des jeweils gezahlten Betrages des gleichen Jahres (Deckelung). Der Beauftragte kann im übrigen in einem solchen Fall angeforderte oder bereits gewährte Leistungen eines Jahres kürzen, um den Bestand der Solidaritätskasse zu erreichen. Hierüber entscheidet der Beauftragte mit den Vertrauenspersonen und Beiziehung des Vorsitzenden der Kreisgruppe.
8. Ein Rechtsanspruch auf Entschädigung besteht nicht. Eine Entschädigungsanspruch entfällt, wenn die kostenrelevanten Angaben über die Jagd zulasten der Solidaritätskasse unzutreffend waren, der Geschädigte bzw. der Jagdausübungsberechtigte seiner Pflicht zur Mitwirkung bei der Feststellung des Sachverhaltes nicht ausreichend nachkommt oder der Jagdausübungsberechtigte oder der Geschädigte bei anderen Anmeldungen des betreffenden Jahres wahrheitswidrige Angaben gemacht haben oder offene Beträge nicht pünktlich entrichtet haben.



9. Die Vertrauenspersonen der Solidargemeinschaft müssen über die Auszahlungen der Entschädigungen zum 01.04 eines Jahres informiert werden. Dies ist zu protokollieren.  
10. Über die Tätigkeit der Solidaritätskasse wird auf der Jahreshauptversammlung der Kreisgruppe berichtet.

## **C. Kasse**

Einzahlung auf das Konto der Kreisgruppe Ahrweiler

KontoNr.: 1000 361 103

BLZ: 577 513 10

IBAN: DE24 5775 1310 1000 361 103; BIC: MALADE51AHR

Kreissparkasse Ahrweiler

Stichwort: Hundesolidaritätskasse, sowie Name JAB, Revier und Datum der Jagd

Die Kassenprüfung wird im Rahmen der Gesamtkassenprüfung durch die jeweils gewählten Kassenprüfer durchgeführt. Sollte die Kasse aufgelöst werden, so wird das vorhandene Guthaben der Kreisgruppe Ahrweiler zweckgebunden für die Hundearbeit gespendet.

## **D. Vertrauenspersonen**

Hundeobleute der Kreisgruppe Ahrweiler

## **D. Beauftragter der Kreisgruppe**

Ingo Diekmann

An der Ölmühle 9

56651 Niederzissen

Tel.: 0171/6065578

E-Mail: [ingo75diekmann@web.de](mailto:ingo75diekmann@web.de)

## **D. Ansprechpartner**

Die jeweiligen Hegeringleiter

## **D. Stellv. Beauftragter der Kreisgruppe**

Patrick Winter

Hannebach 53

56746 Spessart

Tel.: 0176-80084319

E-Mail: [winter-pat@gmx.de](mailto:winter-pat@gmx.de)



**Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung einen Tag vor der Jagd erfolgen muss**

Name des Revieres\*:

Revierinhaber\*:

Straße\*:

PLZ, Ort\*:

Name des Anmelders:

E-Mail\*:

Telefon\*:

Tag der Jagd\*:

Anzahl der Schützen ohne Hund\*:

Anzahl der Hundeführer\*:

Anzahl der Hunde (gesamt)\*:

Bitte Jagdart angeben\*:

- Drück- bzw. Stöberjagd
- Maisjagd
- Nachsuche